



## **Wichtige Informationen für den Zutritt bzw. Check-In in unserem Haus**

Für den Check-In bei uns im Hause gilt folgendes:

Es ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

In der reinen Beherbergung reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt – der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

### **1.1. Getestet**

- Negative PCR-Tests (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- Antigen-Tests (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.

### **1.2. Genesen**

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### **1.3. Geimpft**

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

## **Zutrittsregeln für den Wellnessbereich:**

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe oben)
- Werden Dienstleistungen im Haus, wie bei uns im Hause der Besuch des Wellnessbereichs, dann ist bei Zutritt ein Nachweis wie unter obigen Punkt beschrieben vorzulegen.
- Bsp.: Der Gast reist mit Antigentest an, dieser ist am 3. Tag „abgelaufen“ (2 Tage Gültigkeit), so ist erneut ein Testnachweis vorzulegen: Selbsttest im Hotel, Selbsttest mit digitaler Lösung, Antigentest z.B. im Testbus, beim Arzt oder Apotheke, PCR Test.
- Für den Zutritt zum Wellnessbereich gilt eine Registrierungspflicht